

# Ki n d e r **B** i l d u n g s g e s e t z

## Einführung in die Grundzüge des neuen Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz)

vom 30. Oktober 2007

Inkrafttreten: 1. August 2008

**- Stand 26.02.2008 -**

---

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln Hauptabteilung Seelsorgebereiche  
in Kooperation mit dem Diözesan-Caritasverband Köln e.V.

# Gegenüberstellung GTK/KiBiz 1

<u><b>GTK</b></u> bis 31.07.2008	<u><b>KiBiz</b></u> ab 01.08.2008
<b>Planung</b>	
Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe <u>im Benehmen</u> mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe Standort- bzw. einrichtungsbezogene Betrachtung	Kommunale Jugendhilfeplanung stellt Bedarf fest  Entscheidung im Jugendhilfeausschuss
<b>Personal</b>	
Auf Grundlage der Betriebserlaubnis, entsprechende Vorgaben der Personalvereinbarung und der Nachmittagstabelle (BKVO)	Standards für Gruppenpersonal sind vorgesehen  Freistellung, Vertretung in Verantwortung des Trägers  Personalvereinbarung steht noch aus

# Gegenüberstellung GTK/KiBiz 2

<u><b>GTK</b></u> bis 31.07.2008 <b>Finanzierung</b>	<u><b>KiBiz</b></u> ab 01.08.2008
Spitzabrechnung der Personalkosten; Pauschalen für Sachkosten; Pauschalen für Erhaltungsaufwand mit Deckelung der Rücklage;  <b>Trägeranteil</b>	Kindpauschalen (§ 19 Abs. 1)
Auf der Grundlage der Betriebserlaubnis, entsprechende Vorgaben der Personal- vereinbarung und der Nachmittagstabelle (BKVO) Trägeranteil: 20 %	Von den Kindpauschalen tragen Land/Kommune/Eltern                    88 % und kirchliche Träger                    12 %

# Jugendhilfeplanung

1. Schritt: Bedarfsfeststellung durch die kommunale Jugendhilfeplanung (18 Abs. 1, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 6)

abhängig vom Elternverhalten: Wahl der Betreuungszeit (unter Umständen beeinflusst von Elternbeiträgen)

abhängig von den Angebotsmöglichkeiten der Einrichtung

2. Schritt: Festlegung des Angebotes durch Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss bis 15.03.

Wichtig: Planungsprozess muss **jährlich** erfolgen!

# Gruppenstruktur

<b>Gruppenform</b>	<b>Kinderzahl</b>	<b>Alter</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>I</b>	<b>20 Kinder</b>	<b>2 Jahre bis Einschulung</b>	<b>mindestens 4, höchstens 6 2-jährige</b>
<b>II</b>	<b>10 Kinder</b>	<b>unter 3 Jahre</b>	
<b>III</b>	<b>25 Kinder</b>	<b>3 Jahre und älter</b>	<b>Bei Betreuungszeit von 45 Std. = 20 Kinder, auch Schulkinder</b>

In jeder Gruppenform drei zeitliche Betreuungsvarianten: 25, 35 und 45 Stunden  
Kombinationen im Angebot sind möglich!

Je Gruppe können 2 weitere Kinder zusätzlich aufgenommen werden.

# Finanzierung - Kindpauschalen

**Kindpauschalen** (§ 19 Abs. 1) – berechnet je Kindergartenjahr

Für jedes Kind wird eine Pauschale gezahlt, die abhängig ist von der

- Gruppenform, in der das Kind betreut wird,
- Betreuungszeit, die zwischen den Eltern und dem Träger für die Betreuung vereinbart wurde (25, 35, 45 Stunden),
- Anzahl der Monate, in denen das Kind die KiTa besuchte.

Von den Kindpauschalen tragen

Land:	36,5 %	
Kommune:	32,5 %	
Eltern:	<u>19,0 %</u>	= 88 %
kirchlicher Träger:	12 %	

# Gruppenformen

- Alter der Kinder: Stichtag ist der 1. November des jeweiligen Kindergartenjahres
- Kombination von Gruppenformen möglich.

Pädagogische und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

# Finanzierung – Aufgaben des Trägers

**Gesetzlicher Anspruch:**

**Pauschalierung**

**Gesetzliche Wirklichkeit:**

**Spitzabrechnung!**

Zweifache Pflicht zur Prüfung der finanziellen Rahmenbedingungen:

## 1. Vergleich

der Pauschalen (Anzahl/Höhe) zu **Beginn** des KiGa-Jahres  
(= Ergebnis der kommunalen Jugendhilfeplanung = 15.03.)



mit den Pauschalen (Anzahl/Höhe) am **Ende** des KiGa-Jahres

- ▶ Anpassung bei einer Abweichung von über 10 % durch Rückzahlung oder Nachforderung von Pauschalen (§ 19 Abs. 3)

# Finanzierung – Aufgaben des Trägers

## 2. Verwendungsnachweise/nachträgliche Abrechnung

- Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch **vereinfachte Verwendungsnachweise** am Ende des KiGa-Jahres
  - Nachweis der Mittelverwendung bezieht sich auf die Gesamtpauschalen, also **incl. Trägeranteil**. Der Trägeranteil an den Pauschalen muss also in die Einrichtung fließen.
  - **Rückzahlungspflicht** bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung (§ 20 Abs. 5).
  - Rückzahlungspflicht auch, wenn die Gesamtausgaben **geringer** sind als die Gesamtpauschalen (Überschusseinrichtungen).
- Rückzahlungspflicht vermeidbar durch **Rücklagenbildung**.

# Finanzierung – Rücklagen

- **Rücklagenbildung** ist in unbegrenzter Höhe möglich (§ 20 Abs. 5)
- **Rücklagenverwendung** ist auf der Ebene des Jugendamtsbezirks innerhalb des gleichen Trägers möglich!

Dies ist zwar gesetzlich nicht geregelt, aber nach Auffassung des Ministeriums und der kommunalen Spitzenverbände zulässig („da es gesetzlich nicht verboten ist“).

- Die jetzige Reparaturrücklage ist bis Ende des KiGa-Jahres 2012/2013 für alle Aufgaben nach diesem Gesetz (§ 27 Abs. 4) aufzubrauchen. Nur zulässig, wenn in dem KiGa-Jahr keine neue Rücklage nach KiBiz gebildet wird. Danach erfolgt Verrechnung mit den Zuschüssen des Jugendamtes.
- Jetzige Sonderrücklagen bleiben von KiBiz unberührt.

# Finanzierung – zusätzliche Mittel/Pauschalen

- Familienzentrum: 12.000 € p.a. (§ 21 Abs. 3)
  - Sprachförderung: 340 € p.a. pro Kind (§ 21 Abs. 2)
- 

- Mieter: (§ 20 Abs. 2)

Bei Mietverhältnissen, die bis zum 28.02.2007 vereinbart waren:  
Kaltmiete abzüglich 2.559 € /Gruppe (rechn. Erhaltungsaufwand in Pauschale);

Bei Mietverhältnisses ab 01.03.2007: Pauschalen! Voraussichtl. Höhe:

> Kreisfreie Städte: 9,20 € pro qm und Monat

> Kreisangehörige Kommune: 7,30 € pro qm und Monat

▶ jedoch max. 160 qm pro Gruppe + 25 qm je Gruppenform I und II

- 1-gr. Einrichtung: Nur für am 28.02.2007 bestehende Einrichtungen:  
Bis zu 15.000 € zusätzlich, wenn ohne die Mittel der Betrieb der  
Einrichtung nicht geführt werden kann. (§ 20 Abs. 3)

# Finanzierung

- **Zweckbindungen** (für erhaltene staatl. Investitionszuschüsse) entfallen, wenn die geförderte Einrichtung weiterhin „für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren **überwiegend** genutzt werden“ (§ 27 Abs. 3).
- ➔ Freie Räume in KiTas können vermietet werden um Kosten zu reduzieren und um Einnahmen zu generieren!

# Finanzierung - Kirchensteuer

- Trägeranteil von 12 % der Kindpauschalen wird aus Kirchensteuermitteln an die Einrichtung gezahlt.
  - ca. 2/3 aller Einrichtungen im Erzbistum Köln arbeiten auskömmlich.
- 1/3 aller Einrichtungen werden durch KiBiz vermutlich sog. **Defiziteinrichtungen**. Bei nicht auskömmlichen Kindpauschalen erfolgt ein Ausgleich durch Sonderzuweisung aus Kirchensteuermitteln.

Zuvor sind einzusetzen:

- a. GTK-Reparaturrücklage der defizitären Einrichtung
- b. GTK-Reparaturrücklage der anderen Einrichtungen des Trägers
- c. Sonderrücklage der defizitären Einrichtung
- d. Freie Rücklage der defizitären Einrichtung
- e. Betriebsmittelrücklage der defizitären Einrichtung soweit größer als ein Viertel des Jahresbudgets.

Die sonstigen Rücklagen (Spenden, Fördervereinsmittel etc.) bleiben unangetastet.

# Finanzierung - Kirchensteuer

## Zur Berechnung der Sonderzuweisung aus Kirchensteuermitteln:

- Voraussetzung: Einhaltung der Personalstandards
- Richtwerte für die **Sachkosten** (einschl. Reinigungs- und Hausmeisterlöhne):
  - Grundbetrag je Einrichtung 12.000 €
  - je Gruppe zusätzlich 12.000 €
  - je 45-Stunden-Gruppe zusätzlich 2.500 €
  - bei gemieteten Einrichtungen abzgl. 2.500 € je Gruppe (wegen wegfallender Bauunterhaltung) und zuzügl. Kaltmiete

# Finanzierung - Baumaßnahmen

## ■ Finanzierung von Baumaßnahmen: (abgestuftes Verfahren)

Verwendung der Reparatur-Rücklage (GTK) der Einrichtung

Verwendung der Reparatur-Rücklage(n) anderer Einrichtungen des Trägers

Sonderrücklage der Einrichtung

Freie Rücklage der Einrichtung

Betriebsmittelrücklage der Einrichtung\*

Sonderrücklage(n) der übrigen Einrichtungen des Trägers

Freie Rücklage(n) der übrigen Einrichtungen des Trägers

Betriebsmittelrücklage(n) der übrigen Einrichtungen des Trägers\*

(\* sofern die BMR  $\frac{1}{4}$  des jeweiligen Jahresbudgets übersteigt)

# Personal

## ▣ Personalkosten

Standards für das **Gruppenpersonal** ergeben sich aus der Anlage zu § 19 = Gruppenstruktur.

Beachte: Dies gilt aber nur für das Gruppenpersonal!


# Anlage zu § 19 - Gruppenform I

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung  
(4 - 6 Zweijährige)

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	<b>2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkräftestunden (FKS)</b> und 12,5 sonstige FKS einschl. Freistellung
b	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	<b>2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS</b> und 17,5 FKS einschl. Freistellung
c	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	<b>2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS</b> und 22,5 FKS einschl. Freistellung

# Anlage zu § 19 - Gruppenform II

## Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Personal
a	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70 	<b>2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS</b> und 15 FKS einschl. Freistellung
b	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	<b>2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS</b> und 21 FKS einschl. Freistellung
c	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	<b>2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS</b> und 27 FKS einschl. Freistellung

# Anlage zu § 19 - Gruppenform III

Gruppenform III: Kinder im Alter von 3 Jahren und älter

	<b>Kinderzahl</b>	<b>Wöchentliche Betreuungszeit</b>	<b>Kindpauschale in Euro</b>	<b>Personal</b>
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	<b>1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS, 27,5 EKS und 10 FKS einschl. Freist.</b>
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	<b>1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS, 38,5 EKS und 14 FKS einschl. Freist.</b>
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	<b>1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS, 49,5 EKS und 18 FKS einschl. Freist.</b>

# Personal

- **Ergänzungskräfte:** Übergangsregelung für Gruppenform I und II wird derzeit seitens des Landes erarbeitet mit dem Ziel, diese übergangsweise weiter zu beschäftigen.
- Einzelheiten wird eine Personalvereinbarung mit dem Land regeln, die aber noch erarbeitet werden muss.
- **Wichtig:** Eine Personalausstattung, die **unter** den Vorgaben aus der Anlage zu § 19 liegt, ist eine nicht zweckentsprechende Verwendung von Fördermitteln und verpflichtet den Träger zur Rückzahlung (§ 20 Abs. 5).

# Personal

**Freistellung der Leitung** gem. KiBiz-Berechnungsgrundlage:

**20 %** der Betreuungszeit je Gruppentyp abhängig von der Zahl der Kinder

d.h.: bei je **vollbesetzter** Gruppe a

- 25 h Betreuungszeit: 5 h Freistellung
- 35 h Betreuungszeit: 7 h Freistellung
- 45 h Betreuungszeit: 9 h Freistellung

**Beachte: Die als „sonstigen FKS-Stunden“ angegebenen Stunden sind NICHT gänzlich die Stunden für Freistellung!**

Max. eine **Berufspraktikantin** pro Einrichtung

# Integrative Gruppen

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21.02.2008:

- Betreuungszeit sollte mehr als 35 h umfassen
- Anzahl der Kinder darf 15 Plätze nicht überschreiten
- 5 Kinder mit Behinderung und 10 ohne Behinderung
- Übernahme von 50% des Trägeranteils ( 6%)
- Übernahme der notwendigen Kosten des therapeutischen Personals
- pro behindertes Kind 3,5 facher Satz der Kindpauschale von Gruppentyp III b

# Kurzfristige Vertretungen

## **-Gruppenpersonal**

- kostenneutrale gegenseitige Vertretung
- Einsatz der freigestellten Leitung bis zu ca. 6 Wochen jährlich
- ggfls. Einsatz der Berufspraktikantin (bei Ausfall von Ergänzungs Kräften)

## **-Leitung**

- kostenneutrale Vertretung durch Gruppenpersonal
- externe Vertretung in angemessenem Umfang
- Betreibt ein Träger mehrere Einrichtungen, sollte Vertretung auch einrichtungsübergreifend für kurzfristige Vertretungen möglich sein.

# Längerfristige Vertretungen

- Der jeweilige Beschäftigungsumfang ist durch Vertretungskräfte zu ersetzen.
- Träger entscheidet in Abstimmung mit der Leitung über den Einsatz von Vertretungskräften. Eine Rücksprache mit der Fachberatung wird empfohlen.
- Kostenverursachende Vertretungen müssen mit der Fachberatung abgestimmt und dokumentiert werden.

# Personal-Pufferregelungen

- Das Budget am 15.03. ist für das folgende KiGa-Jahr verbindlich.
- Reduzierung von Beschäftigungsumfängen erfolgt bei einvernehmlicher Änderung zum 01.08; bei notwendig werdender Änderungskündigung zum 30.09.
- **Unterjährige Unterschreitung der Budgetplätze**  
Zur Vermeidung von ständigen unterjährigen Personalanpassungen hat das Erzbistum Köln entschieden: Erst bei einer unterjährigen Unterschreitung von über 20 % der Gesamtplätze der Einrichtung sind Personalanpassungen erforderlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt; es sei denn Möglichkeit zur Anpassung durch Ausscheiden eines Mitarbeitenden und geringerer Nachbesetzung der Stelle.

# Gruppenstruktur – heute und morgen

## Grundsätze bei den Überlegungen der Überführung der jetzigen Gruppenstruktur in die zukünftige Belegung

- Zahl der (rechnerischen) Gruppen - nach Zukunft heute - bleibt unverändert
- Bei Betreuung von Kindern unter 3 Jahren: Das derzeit vorhandene Raumprogramm ist ausschlaggebend (pro Gruppe 1 Gruppenraum + 1 Gruppennebenraum, 1 Wickel-Pflegekombination)
- Bei Betreuung von Kindern unter 2 Jahren: Zusätzlich 1 weiterer Nebenraum nötig
- Altersgemäße Ausstattung mit Mobiliar und Spielmaterial muss gewährleistet sein.

# Gruppenstruktur – heute und morgen

## Beispiele für Umsetzung der vorhandenen Gruppenstruktur

### Beispiel

Vorhanden: 2 Kiga-Gruppen = 50 Plätze 3 - 6 Jahre  
1 Tagesstättengruppe = 20 Plätze 3 - 6 Jahre

Nach KiBiz möglich:

1 x Gruppenform III a = 25 Plätze mit 25 Std. Öffnungszeit,  
1 x Gruppenform III b = 25 Plätze mit 35 Std. Öffnungszeit, und  
1 x Gruppenform III c = 20 Plätze mit 45 Std. Öffnungszeit

# Gruppenstruktur – heute und morgen

Gruppen-typ	Betreuungs-zeit	Kinder	FK-Std je Gruppe	EK-Std je Gruppe	FK-Std Gruppe (n)	FK-Std Freist.Ki Biz	FK-Budget Gesamt	EK-Budget	Gesamt-Budget	KiBiz-Pau. je Kind	KiBiz-Pauschale n
II	25		55							8.841,70	
	35		77							11.863,40	
	45		99							15.215,20	
III	25	25	27,5	27,5	27,5	5	32,50	27,50	60,00	3.165,24	79.131,00
	35	25	38,5	38,5	38,5	7	45,50	38,50	84,00	4.225,36	105.634,00
	45	20	49,5	49,5	49,5	9	58,50	49,50	108,00	6.771,85	135.437,00
<b>Summen</b>	<b>Kibiz</b>	<b>70</b>			<b>115,50</b>	<b>21,00</b>	<b>136,50</b>	<b>115,50</b>	<b>252,00</b>		<b>320.202,00</b>
	GTK/BKVO						154,00	96,50	250,50		
Änderung	Kibiz						-17,50	19,00	1,50		

# Fazit

## Spitzabrechnung mit pauschalisierten Vorauszahlungen

- „Geparkte“ Kirchensteuermittel in noch unbekannter Höhe (in den Rücklagen der etwa 2/3 Überschusseinrichtungen)
- Kein Ausgleichseffekt bei echten Pauschalen durch „Verrechnung“ der preiswerten mit den teuren KiTa's
- Keine Verwaltungsentlastung wegen den doppelten Korrekturrechnungen (Überprüfung der Pauschalen + Erstellung von Verwendungsnachweisen)

# Zusammenfassung

- Ausstieg der Kommune und des Landes aus der wirtschaftlichen Risikogemeinschaft. Das wirtschaftliche Risiko liegt allein beim Träger.
- Trägerautonomie ist eingeschränkt wegen der Abhängigkeit von der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- Ständiges **Reagieren** (Personal/Betreuungszeiten) auf sich änderndes Nachfrageverhalten der Eltern.

# Fundstelle

- [www.erzbistum-koeln.de  
/seelsorgebereiche/grundlagen/kita](http://www.erzbistum-koeln.de/seelsorgebereiche/grundlagen/kita)